

# **BVGer C-2489/2008 vom 6. April 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2489\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2489_2008)

FR: TAF C-2489/2008 du 6 avril 2010

IT: TAF C-2489/2008 del 6 aprile 2010

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Einspracheentscheid vom 1. Februar 2008.

### **E. 2**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die vorliegende Beschwerde zuständig.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung vom 1. Februar 2008 besonders berührt ist und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG).

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 50 Abs. 1 VwVG (vgl. auch Art. 60 Abs. 1 ATSG) ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen. Der angefochtene Einspracheentscheid datiert vom 1. Februar 2008. Der Beschwerdeführer macht geltend, den Einspracheentscheid am 15. März 2008 erhalten zu haben. Gemäss Stellungnahme der Vorinstanz vom 21. Mai 2008 konnte das Zustellungsdatum der angefochtenen Verfügung nicht eruiert werden, da die Verfügung nicht eingeschrieben versandt wurde. Da der

Zustellungsbeweis der Verwaltung obliegt (vgl. Ueli Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Zürich 1999, S. 166 Rz. 364 mit Hinweisen), muss zu Gunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen werden, dass die am 15. April 2008 der Post übergebene Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 1. Februar 2008 beim Bundesverwaltungsgericht rechtzeitig eingegangen ist. Die Beschwerde ist im Übrigen formgerecht (Art. 52 VwVG).

### **E. 3**

Mit Einspracheverfügung vom 1. Februar 2008 wies die Vorinstanz die Einsprache vom 26. Dezember 2007, mit welcher der Beschwerdeführer die Auszahlung der Altersrente ab Februar 2001 beantragt hat, ab. Vorliegend streitig und somit zu prüfen ist, ab wann der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Altersrente hat, resp. ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht erst ab 1. April 2006 eine ordentliche Altersrente gewährt hat. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf eine Altersrente hat. Soweit der Beschwerdeführer Sozialhilfe beantragt, ist er darauf hinzuweisen, dass ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfe nicht Gegenstand der angefochtenen Einspracheverfügung war. Da es somit an einem Anfechtungsgegenstand fehlt, kann auf diesen Antrag im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden (BGE 125 V 413 E. 1a).

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Auszahlung der Rente ab Februar 2001. Die Vorinstanz macht hingegen geltend, dass mit Polen vor April 2006 kein Sozialversicherungsabkommen bestanden habe, das eine Auszahlung der Altersrente erlaubt hätte.

### **E. 4**

Bei der Beurteilung einer Sache sind jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Kraft waren, als sich der zu materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklichte. Diese Frage beurteilt sich aufgrund derjenigen Rechtssätze, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 126 V 136 E. 4b, 124 V 227 E. 1).

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer ist polnischer Staatsangehöriger. Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen; FZA; SR 0.142.112.681), sein Anhang II, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71; SR 0.831.109.268.1) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 574/72; SR 0.831.109.268.11) in Kraft getreten, das in Bezug auf Polen am 1. April 2006 in Kraft getreten ist (vgl. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der

Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union [nachfolgend: Protokoll] vom 26. Oktober 2004, in Kraft seit 1. April 2006 [AS 2006 979]).

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 18 Abs. 2 AHVG sind Ausländer und ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben. Dieses Erfordernis ist von jeder Person, für die eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen. Vorbehalten bleiben die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Staatenlosen sowie abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere mit Staaten, deren Gesetzgebung den Schweizer Bürgern und ihren Hinterlassenen Vorteile bietet, die diejenigen dieses Gesetzes ungefähr gleichwertig sind.

#### **E. 4.3**

Nachfolgend zu prüfen ist, ob das FZA, das am 1. April 2006 auf die neuen Mitgliedstaaten insbesondere auch auf Polen ausgedehnt worden ist, allenfalls rückwirkend angewendet werden kann.

##### **E. 4.3.1**

Unter Rückwirkung wird die Anwendung neuen Rechts auf einen Sachverhalt, der sich abschliessend vor Inkrafttreten des neuen Rechts zugetragen hat, verstanden (BGE 126 V 134 E. 4; vgl. auch Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 24 Rz. 22). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine solche Rückwirkung ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage nur möglich, wenn sich die Rückwirkung aus dem Inhalt des Gesetzes als klar gewollt ergibt und wenn sie durch ausreichende Gründe veranlasst und zeitlich beschränkt ist (BGE 126 V 134 E. 4).

##### **E. 4.3.2**

Als wesentliches abschliessendes Sachverhaltselement gilt, dass der derzeit in Polen wohnhafte Beschwerdeführer von Februar 2001 bis März 2006 mangels Sozialversicherungsabkommens zwischen Polen und der Schweiz keine Altersrente bezogen hat. Festzustellen ist, dass das Protokoll am 26. Oktober 2004 abgeschlossen wurde, von der Bundesversammlung am 17. Dezember 2004 genehmigt und am 1. April 2006 durch Notenaustausch in Kraft getreten ist. Eine rückwirkende Anwendung der Normen des FZA vor dem Inkrafttreten des Abkommens am 1. April 2006 ist nicht vorgesehen und vom Gesetzgeber nicht gewollt, weshalb für die Auszahlung einer ordentlichen Altersrente nach Polen vor dem 1. April 2006 keine Rechtsgrundlage besteht (vgl. Art. 18 Abs. 2 AHVG).

#### **E. 5**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher zum Schluss, dass die Vorinstanz den Antrag des Beschwerdeführers auf rückwirkende Gewährung der Altersrente von Februar 2001 bis März 2006 zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerde ist daher im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 85bis Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 VGG abzuweisen, und der Einspracheentscheid vom 1. Februar 2008 ist zu bestätigen.

#### **E. 6**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG). Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.